

Bekanntmachung

Mitteilung und Anhörung zu Vorarbeiten gem. § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zur Vorbereitung der Planung;

hier: Vermessungs- und Kartierungsarbeiten (Tier-, Biotop- und Pflanzenerfassungen) für das Vorhaben Neubau der Bundesautobahn A 44; Verkehrskosteneinheit - VKE - 11 (Planungsabschnitt ab Autobahndreieck -AD - Lossetal/Anschlussstelle - AS - Kassel Ost bis Anschlussstelle Helsa Ost)

Im Bereich des Planungsabschnittes AD Lossetal - AS Helsa Ost (sog. VKE - Verkehrskosteneinheit 11), ist es im Rahmen der ordnungsgemäßen Planung und der Fortführung der Planunterlagen notwendig, auf verschiedenen Grundstücken im Zeitraum vom 24.02.2025 bis zum 31.03.2026 verschiedene Untersuchungen zur Erfassung von Tieren, Pflanzen und Biotopen sowie Vermessungsarbeiten durchzuführen. Hierzu ist das Betreten von Grundstücken unumgänglich.

Es handelt sich um folgende Tätigkeiten:

- Überprüfung Bestandsdaten Flora
- Untersuchung, Bestandsaufnahme, Überprüfung und Kartierung von folgenden Tierarten:

 Avifauna, Haselmaus, Wildkatze, Biber, Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Libellen, altholzbewohnende Käfer, Heuschrecken
- Spezialuntersuchung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
- Überprüfung und Grunddatenerfassung eines FFH-Gebietes
- Durchführung von Vermessungsarbeiten

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eines solchen Grundstücks, das für die vorstehend beschriebenen Untersuchungen betreten bzw. genutzt werden muss, nach § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, diese Arbeiten zu dulden.

Die Kartierungsarbeiten werden im Auftrag der Bundesstraßenverwaltung/Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt vom Büro Simon&Widdig GbR, Büro für Landschaftsökologie, Hannah-Arendt-Straße 4, 35037 Marburg.

Die Vorarbeiten beschränken sich im Wesentlichen auf das Betreten begrenzter Teile der Grundstücke. Sollten im Rahmen der Kartierungsmaßnahmen ggf. weitergehende Maßnahmen erforderlich werden (z.B. das Anbringen von kleinen Holzkästen in Strauch- und Gehölzbeständen zur Haselmauserfassung oder das Auslegen von Brettern oder Pappen zur Reptilienerfassung), beeinträchtigen diese Maßnahmen die Grundstücke allenfalls nur sehr geringfügig; sie sind in der Regel punktuell, umkehrbar und von lediglich vorübergehender Natur.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden gem. § 16a Abs. 3 FStrG in Geld entschädigt. Ein entsprechender Entschädigungsanspruch besteht gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes (vgl. OVG

Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 13; BayVGH, Beschl. v. 22.10.2008, 22 AS 08.40030, juris Rn. 20).

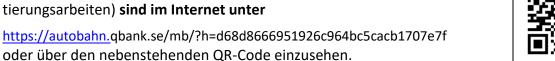
Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die für Entschädigungsfestsetzungen zuständige Behörde beim Regierungspräsidium Kassel die Entschädigung auf Antrag fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden. Mit der Duldung dieser Vorarbeiten wird auch nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planfeststellungsverfahren verzichtet.

Weil der Umfang der für die Kartierungsarbeiten zu berücksichtigenden Grundstücke im gesamten Untersuchungsbereich überaus groß ist (die Grundstückslisten umfassen mehr als 100 Seiten im Format A 4), sind in der nachfolgenden Tabelle zur ersten Orientierung lediglich die Gemarkungen der zu untersuchenden Grundstücke aufgeführt:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung
Kassel	Kaufungen	Niederkaufungen
		Oberkaufungen
	Helsa	Helsa
	Niestetal	Heiligenrode
	Lohfelden	Vollmarshausen
		Ochshausen
	Stadt Kassel	Bettenhausen
Werra-Meißner	Hessisch Lichtenau	Hessisch Lichtenau

Eine **detaillierte Grundstücksliste** aller im Untersuchungsbereich für die Kartierungsarbeiten befindlichen Grundstücke **sowie eine Übersichtskarte des gesamten Untersuchungsgebietes** (und weitere Informationen zu den Kartierungsarbeiten) **sind im Internet unter**





Die Übersichtskarte und Grundstückslisten werden auch in folgenden Gemeinden im Zeitraum vom 07.02.2025 bis 06.03.2025 ausgelegt:

Gemeinde	Adresse / Raum / Hinweise	Öffnungszeiten	
Helsa	Berliner Str. 20 34298 Helsa Raum: Nr. 15 in der Bauverwaltung Tel.: 05605-8008-82	Mo: Di + Fr: Mi:	09:00 bis 12:00 13:30 bis 16:00 09:00 bis 12:00 09:00 bis 12:00 13:30 bis 18:00
		Do:	13:30 bis 16:00
Hessisch Lichtenau	Landgrafenstr.52 37235 Hessisch Lichtenau	Mo:	08:30 bis 12:00 14:00 bis 15:30
	Raum: vor Ort zu erfragen Tel.:05602-807-200 (Zentrale)	Di + Mi:	08:30 bis 12:00 14:00 bis 15:30
		Do:	08:30 bis 12:00 14:00 bis 15:30

		Fr:	08:30 bis 12:00
Kassel	Planunterlagen können nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, Abteilung Stadtplanung, Untere Königsstraße 46, 34117, 2. Stock eingesehen werden. Kontaktdaten zur Terminvereinbarung: Hr. Lindemann Telefon: 0561/787-6166 E-Mail: martin.lindemann@kassel.de	Mo, Di, Do: Mi: Fr:	09:00 bis 12:00 13:00 bis 16:00 09:00 bis 12:00 13:00 bis 17:30 09:00 bis 12:30
Kaufungen	Leipziger Straße 463 34260 Kaufungen Raum: vor Ort zu erfragen Nur nach vorheriger Terminvereinbarung innerhalb der nebenstehenden Zeiten unter: 05605-8022670 sowie per E-Mail an: s.alt@kaufungen.de	Mo: Di: Do: Fr:	09:00 bis 18:00 09:00 bis 12:00 12:00 bis 15:00 09:00 bis 12:00
Lohfelden	DrWalter-Lübcke-Platz 1 34253 Lohfelden Raum: Nr. 15 im UG Tel.:0561-51102-0 (Zentrale)	Mo: Di + Do: Fr:	08:30 bis 12:00 15:00 bis 18:00 08:30 bis 12:00 13:30 bis 15:00 08:30 bis 12:00
Niestetal	DrWalter-Lübcke-Platz 1 34266 Niestetal Raum: vor Ort zu erfragen Tel.:0561-5202-0 (Zentrale)	Mo: Di, Mi, Do: Fr:	08:30 bis 12:00 14:00 bis 15:30 08:30 bis 12:00 14:00 bis 15:30 08:30 bis 12:00

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 1626) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694).

Das Vorhaben A 44 Verkehrskosteneinheit VKE 11 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Bundesfernstraßenausbaugesetz - FStrAbG -) unter der Ifd. Nr. 540 als Vorhaben mit der Dringlichkeit "Laufend und fest disponiert" enthalten (bei der dort aufgeführten Projektbezeichnung handelt es sich um den gesamten Abschnitt des sog. Verkehrsprojekt Deutsche Einheit - VDE - 15, dem Neubau und der Erweiterung der Autobahnen A 44, Kassel – Eisenach und A 4, Eisenach – Görlitz).

Die Dringlichkeit ergibt sich ferner aus der Wertung des Bundesfernstraßengesetzes. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschriften zur Verfahrensbeschleunigung im Bundesfernstraßengesetz zum Ausdruck gebracht, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der beschleunigten Pla-

nung und Errichtung von Bundesfernstraßen besteht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.07.1993, 7 ER 308.93, UA S. 9).

Die auf den Grundstücken durchzuführenden Kartierungsarbeiten müssen zeitlich so vorgenommen und begonnen werden, dass sämtliche Tier- und Pflanzenarten über einen ausreichend langen Zeitraum beobachtet werden können, wobei dieser Zeitraum jahreszeitlich ab Mitte Februar beginnen muss, um auch Aktivitäten wie z.B. von Amphibien in dieser Zeit erfassen zu können.

Um eine Fortschreibung der Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt VKE 11 der A 44 ohne weiteren zeitlichen Verzug - hier würde ansonsten ein Verzug um ein ganzes weiteres Jahr die Folge sein - vornehmen zu können, ist es unbedingt erforderlich, die Erhebung aktueller Daten mit den dafür notwendigen Kartierungsarbeiten ab dem 24.02.2025 zu beginnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden bei:

Die Autobahn GmbH des Bundes
- Niederlassung Nordwest Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Kassel, den 06.02.2025, im Auftrag

gez. Bernhard Klöpfel

- Außenstellenleiter -